

Verordnung zum Zivilschutzgesetz im Kanton Basel-Landschaft (Vo ZSG BL)

Vom 31. Mai 2022 (Stand 1. Januar 2026)

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft,

gestützt auf § 74 Abs. 2 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984¹⁾ und das Gesetz über den Zivilschutz im Kanton Basel-Landschaft vom 20. Mai 2021²⁾,

beschliesst:

1 Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zuständiges Amt

¹ Das Amt für Militär und Bevölkerungsschutz (AMB) ist für alle Aufgaben betreffend den Zivilschutz zuständig, soweit Gesetz und Verordnung nichts anderes vorsehen.

2 Organisation, Material und Ausrüstung der Zivilschutzorganisationen

§ 2 Organisation der kommunalen Zivilschutzorganisationen

¹ Die Zivilschutzorganisationen der Einwohnergemeinden bestehen aus folgenden Bereichen:

- a. Zivilschutzkommando;
- b. Führungsunterstützung;
- c. Betreuung;
- d. Kulturgüterschutz;
- e. technische Hilfe;
- f. Logistik.

² Die Aufgaben der Bereiche richten sich nach dem Leistungsprofil Zivilschutz im Anhang. *

1) [SGS 100](#)

2) [SGS 732](#)

§ 3 Organisation der kantonalen Zivilschutzorganisation

¹ Die Zivilschutzorganisation des Kantons besteht aus folgenden Bereichen:

- a. Zivilschutzkommando;
- b. Führungsunterstützung;
- c. Kulturgüterschutz;
- d. Logistik;
- e. Spezialistinnen und Spezialisten.

² Die Aufgaben der Bereiche richten sich nach dem Leistungsprofil Zivilschutz im Anhang. *

§ 4 Berichterstattung

¹ Die Einwohnergemeinden berichten dem Amt für Militär und Bevölkerungsschutz (AMB) über die Umsetzung des Leistungsprofils gemäss Anhang. *

² Die Berichterstattung erfolgt einmal jährlich auf das Jahresende. *

³ Die Einwohnergemeinden berichten dem Amt für Militär und Bevölkerungsschutz (AMB) über ihren Einsatz zur Bewältigung eines Ereignisses gemäss Bevölkerungsschutzgesetz und die Erkenntnisse daraus. *

§ 5 Standardisiertes Material

¹ Das AMB erlässt Empfehlungen zum Standard des Materials der Zivilschutzorganisationen.

§ 6 Material des Bundes

¹ Das AMB erlässt Weisungen über Verteilung, Lagerung, Instandhaltung und Kontrolle des vom Bund finanzierten und ausgelieferten Materials.

§ 7 Grundausrüstung einer Angehörigen oder eines Angehörigen des Zivilschutzes

¹ Die Grundausrüstung einer Angehörigen oder eines Angehörigen des Zivilschutzes besteht aus:

- a. 1 Arbeitshose;
- b. 1 Arbeitsjacke;
- c. 1 Paar Arbeitsschuhe;
- d. 5 T-Shirts;
- e. 1 Kopfbedeckung;
- f. 1 Gürtel.

3 Ausbildung und Beförderungen

§ 8 Dauer der Ausbildungen

- ¹ Die Grundausbildung dauert 15–19 Tage.
- ² Die Zusatzausbildung dauert bis 19 Tage.
- ³ Die Kaderausbildung richtet sich nach der Bundesgesetzgebung.
- ⁴ Die Weiterbildungskurse für Schutzdienstpflichtige in Kader- oder Spezialistenfunktionen dauern jährlich bis 5 Tage.
- ⁵ Schutzdienstpflichtige werden nach der Grundausbildung jährlich zu Wiederholungskursen von 5–21 Tagen aufgeboden.
- ⁶ In den Wiederholungskursen sind jährlich mindestens 5 Tage für das Erreichen und Erhalten der Einsatzbereitschaft des Zivilschutzes zu verwenden.

§ 9 Beförderungen

- ¹ Beförderungen von Schutzdienstpflichtigen sind erst nach erfolgreicher Absolvierung der funktionsbezogenen Ausbildung möglich.
- ² Das AMB kann ausnahmeweise die Übernahme bestimmter Funktionen durch Schutzdienstpflichtige bewilligen, welche die entsprechende Ausbildung noch nicht absolviert haben.
- ³ Die Einwohnergemeinden regeln für ihre Zivilschutzorganisation das Verfahren der Auswahl und der Vorschlagserteilung zur funktionsbezogenen Ausbildung von Schutzdienstpflichtigen.
- ⁴ Das AMB regelt für die kantonale Zivilschutzorganisation das Verfahren der Auswahl und der Vorschlagserteilung zur funktionsbezogenen Ausbildung von Schutzdienstpflichtigen.

4 Aufgebot und Kontrollführung

§ 10 Aufgebot zur Ausbildung

- ¹ Die für die Ausbildung zuständige Stelle bietet die Schutzdienstpflichtigen schriftlich auf.

§ 11 Vororientierung über Ausbildung

- ¹ Die aufbietende Stelle orientiert die Schutzdienstpflichtigen im Vorjahr, spätestens aber 3 Monate vor Dienstbeginn, über die bevorstehenden Zivilschutzkurse.

§ 12 Aufgebot zu Einsätzen

¹ Die für den Einsatz zuständige Stelle bietet die Schutzdienstpflichtigen mit Hilfe der Alarmierungsmittel oder schriftlich über die für die betroffenen Schutzdienstpflichtigen zuständige Zivilschutzorganisation auf.

² Die Schutzdienstpflichtigen geben die für die Alarmierung notwendigen Daten ihrer Zivilschutzorganisation bekannt.

³ Die Zivilschutzorganisation ist zuständig für die zeitnahe Datenerfassung und Datenpflege in den dafür vorgegebenen elektronischen Systemen.

§ 13 Kontrollführung

¹ Das AMB ist zuständig für die Kontrollführung der kantonalen Zivilschutzorganisation.

² Die Einwohnergemeinden sind zuständig für die Kontrollführung ihrer Zivilschutzorganisationen.

§ 14 Vorzeitige Entlassung

¹ Das AMB ist zuständig für die Beurteilung von Gesuchen um vorzeitige Entlassung aus der Schutzdienstpflicht.

² Es holt dazu die Stellungnahme der zuständigen Zivilschutzorganisation ein.

§ 15 Medizinische Beurteilung

¹ Die aufbietenden Stellen bezeichnen eine Ärztin oder einen Arzt als Vertrauensärztin oder Vertrauensarzt, der die Schutzdienstfähigkeit der Schutzdienstleistenden vor und während den Dienstleistungen beurteilt.

5 Einsätze zugunsten der Gemeinschaft (EzG)

§ 16 Gesuch für EzG auf nationaler Ebene

¹ Die Veranstalterin oder der Veranstalter reicht das Gesuch um einen EzG auf nationaler Ebene dem AMB spätestens 14 Monate vor Beginn des Einsatzes ein.

§ 17 Gesuch für EzG auf kantonaler, regionaler und kommunaler Ebene

¹ Die Veranstalterin oder der Veranstalter reicht das Gesuch um einen EzG auf kantonaler, regionaler oder kommunaler Ebene dem AMB spätestens 8 Monate vor Beginn des Einsatzes ein.

§ 18 Kostentragung bei EzG auf kantonaler, regionaler und kommunaler Ebene

¹ Das AMB legt bei EzG auf kantionaler Ebene Pauschalen betreffend die Kostentragung für Sold, Aufgebot, Reise, Administration und Verpflegung fest.

² Diese werden auf der Basis der Kosten für Sold, Aufgebot, Reise, Administration und Verpflegung für Einsätze des Zivilschutzes mit eigenem Haushalt berechnet.

³ Die Kosten nach Abs. 1 trägt der Kanton. Die übrigen Kosten gehen zulasten der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers.

⁴ Die Einwohnergemeinden legen bei EzG auf regionaler und kommunaler Ebene Pauschalen betreffend die Kostentragung für Sold, Aufgebot, Reise, Administration und Verpflegung fest.

⁵ Diese werden auf der Basis der Kosten für Sold, Aufgebot, Reise, Administration und Verpflegung für Einsätze des Zivilschutzes mit eigenem Haushalt berechnet.

⁶ Die Kosten nach Abs. 4 tragen die Einwohnergemeinden. Die übrigen Kosten gehen zulasten der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers.

6 Schutzbauten

§ 19 Zuständigkeit für die Umsetzung der Schutzraumbaupflicht

¹ Das AMB ist zuständig für die Umsetzung der Schutzraumbaupflicht.

§ 20 Steuerung des Schutzraumbaues

¹ Das AMB legt im Einvernehmen mit den Einwohnergemeinden die Beurteilungsgebiete fest.

² Die Einwohnergemeinden führen eine Schutzplatzbilanz der auf ihrem Gebiet verfügbaren Schutzplätze für die ständige Wohnbevölkerung.

³ Sie stellen die Schutzplatzbilanz jährlich dem AMB zu.

⁴ Der Schutzplatzbedarf ist gedeckt, wenn für mindestens 110 % der ständigen Wohnbevölkerung einer Einwohnergemeinde oder eines Beurteilungsgebietes Schutzplätze vorhanden sind.

⁵ Das AMB kann bei Wohnhäusern mit weniger als 38 Zimmern den Bau von Schutzräumen anordnen, sofern in der betroffenen Einwohnergemeinde oder im betroffenen Beurteilungsgebiet Schutzplätze für weniger als 110 % der ständigen Wohnbevölkerung vorhanden sind. Bei Wohnhäusern mit weniger als 15 Zimmern kann dies nur auf Antrag der betroffenen Einwohnergemeinde angeordnet werden. *

§ 21 Gemeinsame Schutzräume

¹ Vorgeschriebene Schutzplätze für einzelne Gebäude können in gemeinsamen Schutzräumen zusammengelegt werden.

§ 22 Ausnahmen von der Schutzraumbau- und Ersatzbeitragspflicht *

¹ Sind in Einwohnergemeinden oder in einem Beurteilungsgebiet für mindestens 110 % der ständigen Wohnbevölkerung Schutzplätze vorhanden, die den vom Bund festgelegten Mindestanforderungen entsprechen und abgenommen sind, können Ersatzbeiträge geleistet werden.

² Das AMB kann Ausnahmen von der Pflicht zum Erstellen von Schutzplätzen sowie von der Leistung von Ersatzbeiträgen nach den Vorgaben des Bundes bewilligen.

³ ... *

§ 23 Schutzraumkataster

¹ Der Kanton betreibt einen Schutzraumkataster.

² Der Schutzraumkataster enthält folgende Daten:

- a. Lage der einzelnen Schutzräume;
- b. * Vornamen, Namen und Kontaktdaten der Eigentümerinnen und Eigentümer der einzelnen Schutzräume;
- c. Anzahl Schutzplätze des Schutzraums;
- d. Datum der letzten Schutzraumkontrolle;
- e. * Zustand des Schutzraums;
- f. * Vornamen, Namen und Kontaktdaten von Stellvertreterinnen und Stellvertreter der Eigentümerschaft der einzelnen Schutzräume;
- g. * Vornamen, Namen und Kontaktdaten von Verwaltungen von Liegenschaften mit Schutzräumen;
- h. * den eidgenössischen Gebäudeidentifikator (EGID) der Liegenschaften mit Schutzräumen;
- i. * Parzellennummern der Liegenschaften mit Schutzräumen.

³ Das AMB, das Bauinspektorat, die für die Planung des Schutzraumbaus zuständigen kommunalen Stellen sowie die Zivilschutzorganisationen erhalten Zugriff auf die Informatikplattform, soweit sie diesen zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen.

⁴ Das AMB übernimmt die Verantwortung für den Schutzraumkataster.

⁵ Die Einwohnergemeinden und der Kanton aktualisieren regelmässig die Katasterdaten der Schutzraumbauten. *

§ 23a * Meldungen an das AMB

¹ Die Basellandschaftliche Gebäudeversicherung stellt dem AMB zur Erfüllung seiner Aufgaben im Zusammenhang mit Schutzbauten folgende Daten elektronisch zur Verfügung:

- a. Vornamen, Namen und Kontaktdaten von Eigentümerinnen und Eigentümern von Liegenschaften;
- b. Namen und Kontaktdaten von Verwaltungen von Liegenschaften;
- c. Vornamen, Namen und Kontaktdaten von Vertreterinnen und Vertretern der Eigentümerschaft von Liegenschaften;
- d. den eidgenössischen Gebäudeidentifikator (EGID);
- e. Parzellennummern der Liegenschaften.

§ 24 Zuweisungsplanung

¹ Die Einwohnergemeinden erstellen die Planung der Zuweisung der Einwohnerinnen und Einwohner zu den Schutzplätzen.

² Sie weisen im Ereignisfall die Einwohnerinnen und Einwohner den Schutzplätzen zu.

³ Der Kanton führt in Zusammenarbeit mit den Einwohnergemeinden eine elektronische Plattform für die Zuweisung von Schutzplätzen.

⁴ Die elektronische Plattform enthält folgende Daten zu den Bewohnerinnen und Bewohnern von Liegenschaften: *

- a. * Namen und Vornamen;
- b. * Geburtsdaten;
- c. * deren Geschlechter;
- d. * AHV-Versichertennummern;
- e. * Wohnadressen.

^{4bis} Sie enthält folgende Daten zu den Eigentümerinnen und Eigentümern von Liegenschaften: *

- a. Namen und Vornamen.

^{4ter} Sie enthält folgende Daten zu den Liegenschaften: *

- a. den eidgenössischen Wohnungsidentifikator (EWID);
- b. den eidgenössischen Gebäudeidentifikator (EGID);
- c. Dienstbarkeiten auf Grundstücken im Zusammenhang mit Schutzbauten.

⁵ Das AMB und die Zivilschutzorganisationen erhalten zur Erfüllung ihrer Aufgaben Zugang zur elektronischen Plattform.

§ 25 Projektgenehmigung und Schlusskontrolle der Schutzräume

¹ Die Bau- und Umweltschutzdirektion ist im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens für die Genehmigung von Schutzraumprojekten zuständig.

² Sie ist zuständig für die Schlusskontrolle von neuen und erneuerten Schutzräumen.

§ 26 Aufhebung von Schutzräumen

¹ Das AMB entscheidet über die Aufhebung von Schutzräumen.

² Gesuche um Aufhebung von Schutzräumen sind beim AMB einzureichen.

³ Hebt das AMB einen Schutzraum auf, teilt es die Aufhebung der betroffenen Einwohnergemeinde mit.

⁴ Bei einer nicht genehmigten technischen Veränderung am Schutzraum verfügt das AMB die Wiederherstellung auf Kosten der Eigentümerschaft. Ist eine Wiederherstellung nicht möglich oder unverhältnismässig, verfügt das AMB die Entrichtung eines Ersatzbeitrags.

§ 27 Bedarfsplanung Schutzanlagen

¹ Das AMB erstellt in Zusammenarbeit mit den Einwohnergemeinden eine Bedarfsplanung über die benötigten Schutzanlagen.

² Es reicht die Bedarfsplanung dem Bundesamt für Bevölkerungsschutz zur Genehmigung ein.

§ 28 Geschützte Spitäler und geschützte Sanitätsstellen

¹ Der Regierungsrat legt nach Anhörung der betroffenen Spitalträgerschaft fest, welche Spitäler geschützte Spitäler bereitzustellen haben.

² Der Regierungsrat legt nach Anhörung der betroffenen Einwohnergemeinden fest, welche Einwohnergemeinden geschützte Sanitätsstellen bereitzustellen haben.

§ 29 Projektgenehmigungen für Schutzanlagen

¹ Die Einwohnergemeinden reichen Projekte für die Erstellung und die Erneuerung von Schutzanlagen dem AMB ein.

² Das AMB prüft die Projekte und leitet sie dem Bundesamt für Bevölkerungsschutz zur Genehmigung weiter.

§ 30 Aufhebung und Stilllegung von Schutzanlagen *

¹ Für die Aufhebung und Stilllegung von Schutzanlagen ist dem AMB ein Gesuch zuhanden des Bundes einzureichen. *

§ 31 Ersatzbeiträge

¹ ... *

² Die vom AMB verfügten Ersatzbeiträge sind dem Kanton zu entrichten. *

§ 32 Verwendung der Ersatzbeiträge / kantonale Spezialfinanzierung

¹ Das AMB entrichtet Einwohnergemeinden sowie privaten Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern auf deren Gesuch hin Beiträge aus der kantonalen Spezialfinanzierung, sofern die Voraussetzungen nach Bundesrecht erfüllt sind und keine Mittel im gemeindeeigenen Schutzplatzfonds mehr vorhanden sind.

² Entnahmen zugunsten des Kantons sind, sofern die Voraussetzungen nach Bundesrecht erfüllt sind, durch die Sicherheitsdirektion zu bewilligen.

§ 33 Verwendung der Ersatzbeiträge aus den gemeindeeigenen Schutzplatzfonds

¹ Entnahmen der Einwohnergemeinden aus ihren Schutzplatzfonds werden durch das AMB bewilligt, sofern die Voraussetzungen nach Bundesrecht erfüllt sind.

§ 34 Anwendbares Recht

¹ Für Baugesuche, die nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung erstmalig beim Bauinspektorat eingereicht werden, gelten bei der Festlegung der Höhe der Ersatzbeiträge die Bestimmungen dieser Verordnung.

² Für Baugesuche, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung erstmalig beim Bauinspektorat eingereicht wurden, gelten für die Festlegung der Höhe der Ersatzbeiträge die Bestimmungen der bisherigen Verordnung.

³ Für Baugesuche, die vor dem Inkrafttreten der Änderung dieser Verordnung vom 25. November 2025 erstmalig beim Bauinspektorat eingereicht wurden, gelten für die Höhe der Ersatzbeiträge die Bestimmungen der bisherigen Verordnung. *

7 Haftpflichtversicherung, Strafwesen und Haftung**§ 35 Haftpflichtversicherung**

¹ Die Finanz- und Kirchendirektion sorgt für eine Haftpflichtversicherung, die die Schutzdienstpflichtigen während Übungen, Ausbildungen und Einsätzen ausreichend deckt.

§ 36 Zuständigkeiten im Strafwesen

¹ Für Verwarnungen und Verzeigungen gegenüber Schutzdienstleistenden ist die anbietende Stelle zuständig.

§ 37 Haftung

¹ Für Schäden im Sinne der Bundesgesetzgebung über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz, die nicht vom Bund oder von der kantonalen Haftpflichtversicherung übernommen werden, haftet die anbietende Stelle.

Änderungstabelle - Nach Beschlussdatum

Beschlussdatum	Inkraft seit	Element	Wirkung	Publiziert mit
31.05.2022	01.07.2022	Erlass	Erstfassung	GS 2022.059
19.09.2023	01.11.2023	§ 2 Abs. 2	eingefügt	GS 2023.067
19.09.2023	01.11.2023	§ 3 Abs. 2	eingefügt	GS 2023.067
19.09.2023	01.11.2023	§ 4 Abs. 1	geändert	GS 2023.067
19.09.2023	01.11.2023	§ 4 Abs. 2	geändert	GS 2023.067
19.09.2023	01.11.2023	§ 4 Abs. 3	geändert	GS 2023.067
19.09.2023	01.11.2023	Anhang 1	eingefügt	GS 2023.067
01.04.2025	01.05.2025	§ 23 Abs. 2, Bst. b.	geändert	GS 2025.014
01.04.2025	01.05.2025	§ 23 Abs. 2, Bst. e.	geändert	GS 2025.014
01.04.2025	01.05.2025	§ 23 Abs. 2, Bst. f.	eingefügt	GS 2025.014
01.04.2025	01.05.2025	§ 23 Abs. 2, Bst. g.	eingefügt	GS 2025.014
01.04.2025	01.05.2025	§ 23 Abs. 2, Bst. h.	eingefügt	GS 2025.014
01.04.2025	01.05.2025	§ 23 Abs. 2, Bst. i.	eingefügt	GS 2025.014
01.04.2025	01.05.2025	§ 23 Abs. 5	geändert	GS 2025.014
01.04.2025	01.05.2025	§ 23a	eingefügt	GS 2025.014
01.04.2025	01.05.2025	§ 24 Abs. 4	geändert	GS 2025.014
01.04.2025	01.05.2025	§ 24 Abs. 4, Bst. a.	geändert	GS 2025.014
01.04.2025	01.05.2025	§ 24 Abs. 4, Bst. b.	geändert	GS 2025.014
01.04.2025	01.05.2025	§ 24 Abs. 4, Bst. c.	geändert	GS 2025.014
01.04.2025	01.05.2025	§ 24 Abs. 4, Bst. d.	eingefügt	GS 2025.014
01.04.2025	01.05.2025	§ 24 Abs. 4, Bst. e.	eingefügt	GS 2025.014
01.04.2025	01.05.2025	§ 24 Abs. 4 ^{bis}	eingefügt	GS 2025.014
01.04.2025	01.05.2025	§ 24 Abs. 4 ^{ter}	eingefügt	GS 2025.014
25.11.2025	01.01.2026	§ 20 Abs. 5	eingefügt	GS 2025.062
25.11.2025	01.01.2026	§ 22	Titel geändert	GS 2025.062
25.11.2025	01.01.2026	§ 22 Abs. 3	aufgehoben	GS 2025.062
25.11.2025	01.01.2026	§ 30	Titel geändert	GS 2025.062
25.11.2025	01.01.2026	§ 30 Abs. 1	geändert	GS 2025.062
25.11.2025	01.01.2026	§ 31 Abs. 1	aufgehoben	GS 2025.062
25.11.2025	01.01.2026	§ 31 Abs. 2	geändert	GS 2025.062
25.11.2025	01.01.2026	§ 34 Abs. 3	eingefügt	GS 2025.062

Änderungstabelle - Nach Paragraf

Element	Beschlussdatum	Inkraft seit	Wirkung	Publiziert mit
Erllass	31.05.2022	01.07.2022	Erstfassung	GS 2022.059
§ 2 Abs. 2	19.09.2023	01.11.2023	eingefügt	GS 2023.067
§ 3 Abs. 2	19.09.2023	01.11.2023	eingefügt	GS 2023.067
§ 4 Abs. 1	19.09.2023	01.11.2023	geändert	GS 2023.067
§ 4 Abs. 2	19.09.2023	01.11.2023	geändert	GS 2023.067
§ 4 Abs. 3	19.09.2023	01.11.2023	geändert	GS 2023.067
§ 20 Abs. 5	25.11.2025	01.01.2026	eingefügt	GS 2025.062
§ 22	25.11.2025	01.01.2026	Titel geändert	GS 2025.062
§ 22 Abs. 3	25.11.2025	01.01.2026	aufgehoben	GS 2025.062
§ 23 Abs. 2, Bst. b.	01.04.2025	01.05.2025	geändert	GS 2025.014
§ 23 Abs. 2, Bst. e.	01.04.2025	01.05.2025	geändert	GS 2025.014
§ 23 Abs. 2, Bst. f.	01.04.2025	01.05.2025	eingefügt	GS 2025.014
§ 23 Abs. 2, Bst. g.	01.04.2025	01.05.2025	eingefügt	GS 2025.014
§ 23 Abs. 2, Bst. h.	01.04.2025	01.05.2025	eingefügt	GS 2025.014
§ 23 Abs. 2, Bst. i.	01.04.2025	01.05.2025	eingefügt	GS 2025.014
§ 23 Abs. 5	01.04.2025	01.05.2025	geändert	GS 2025.014
§ 23a	01.04.2025	01.05.2025	eingefügt	GS 2025.014
§ 24 Abs. 4	01.04.2025	01.05.2025	geändert	GS 2025.014
§ 24 Abs. 4, Bst. a.	01.04.2025	01.05.2025	geändert	GS 2025.014
§ 24 Abs. 4, Bst. b.	01.04.2025	01.05.2025	geändert	GS 2025.014
§ 24 Abs. 4, Bst. c.	01.04.2025	01.05.2025	geändert	GS 2025.014
§ 24 Abs. 4, Bst. d.	01.04.2025	01.05.2025	eingefügt	GS 2025.014
§ 24 Abs. 4, Bst. e.	01.04.2025	01.05.2025	eingefügt	GS 2025.014
§ 24 Abs. 4 ^{24b}	01.04.2025	01.05.2025	eingefügt	GS 2025.014
§ 24 Abs. 4 ^{34c}	01.04.2025	01.05.2025	eingefügt	GS 2025.014
§ 30	25.11.2025	01.01.2026	Titel geändert	GS 2025.062
§ 30 Abs. 1	25.11.2025	01.01.2026	geändert	GS 2025.062
§ 31 Abs. 1	25.11.2025	01.01.2026	aufgehoben	GS 2025.062
§ 31 Abs. 2	25.11.2025	01.01.2026	geändert	GS 2025.062
§ 34 Abs. 3	25.11.2025	01.01.2026	eingefügt	GS 2025.062
Anhang 1	19.09.2023	01.11.2023	eingefügt	GS 2023.067

Anhang 1: Leistungsprofil Zivilschutz

Gemäss §§ 2, 6 und 8 des [Gesetzes über den Zivilschutz im Kanton Basel-Landschaft \(Zivilschutzgesetz BL, ZSG BL; SGS 732\)](#).

1. Organisation und Einsatzbereitschaft der Zivilschutzorganisation

Fachbereich	Produkt	Qualität	Quantität	Zeitpunkt der Leistung	Dauer der Leistung
Kommunale Zivilschutzkompanie	Führung	Leistungserbringung gemäss dem vom Regierungsrat Basel-Landschaft erlassenen Leistungsprofil.	Ein Kommandant Zwei Stellvertreter	Grundsätzlich ist nach der Alarmierung folgender Einrückungsbestand verlangt: eine Stunde nach der Alarmierung sind 25% der Organisation am Einrückungsstandort ausgerüstet und einsatz-, bzw. abfahrtsbereit. Logistische Durchhaltefähigkeit für einen Ersteinsatz von acht Stunden ist sichergestellt. sechs Stunden nach der Alarmierung sind weitere 25% der Organisation am Einrückungsstandort ausgerüstet und einsatz-, bzw. abfahrtsbereit. 24 Stunden nach der Alarmierung sind weitere 25% der Organisation am Einrückungsstandort ausgerüstet und einsatz-, bzw. abfahrtsbereit. Nach 24 Stunden sind somit mindestens 75% der Organisation eingerückt.	permanent
	Führungsunterstützung		Ein Zug mit 32 Angehörigen des Zivilschutzes		
	Betreuung		Zwei Züge à 32 Angehörige des Zivilschutzes		
	Kulturgüterschutz		Eine Gruppe mit mindestens acht Angehörigen des Zivilschutzes		
	Technische Hilfe: Pionier		Zwei Züge à 32 Angehörige des Zivilschutzes		
	Logistik		Ein Zug mit mindestens 32 Angehörigen des Zivilschutzes		

Fachbereich	Produkt	Qualität	Quantität	Zeitpunkt der Leistung	Dauer der Leistung
Kantonale Zivilschutzkompanie	Führung	Leistungserbringung gemäss dem vom Regierungsrat Basel-Landschaft erlassenen Leistungsprofil.	Ein Kommandant Zwei Stellvertreter	<i>Grundsätzlich ist nach der Alarmierung folgender Einrückungsbestand verlangt:</i> <i>eine Stunde nach der Alarmierung sind 25% der Organisation am Einrückungsstandort ausgerüstet und einsatz-, bzw. abfahrtsbereit. Logistische Durchhaltefähigkeit für einen Ersteinsatz von acht Stunden ist sichergestellt.</i> <i>sechs Stunden nach der Alarmierung sind weitere 25% der Organisation am Einrückungsstandort ausgerüstet und einsatz-, bzw. abfahrtsbereit.</i> <i>24 Stunden nach der Alarmierung sind weitere 25% der Organisation am Einrückungsstandort ausgerüstet und einsatz-, bzw. abfahrtsbereit.</i> <i>Nach 24 Stunden sind somit mindestens 75% der Organisation eingerückt.</i>	permanent
	Führungsunterstützung		Ein Zug mit 32 Angehörigen des Zivilschutzes		
	ABC		Ein Zug mit 32 Angehörigen des Zivilschutzes		
	Sanität		Zwei Züge à 32 Angehörige des Zivilschutzes		
	Informationsunterstützung		Eine Gruppe mit mindestens acht Angehörigen des Zivilschutzes		
	Kulturgüterschutz		Eine Gruppe mit mindestens acht Angehörigen des Zivilschutzes		
	Logistik		Ein Zug mit mindestens 32 Angehörigen des Zivilschutzes		

2. Leistungsprofil der kommunalen Zivilschutzorganisationen (§ 2 Abs. 1 Zivilschutzgesetz BL)

Fachbereich	Produkt	Qualität	Quantität	Zeitpunkt der Leistung	Dauer der Leistung
Führung	Führung der Zivilschutzorganisation	Führung der Zivilschutzorganisation administrativ, organisatorisch, materiell und personell.	<i>Sicherstellung von Führung und Einsatzbereitschaft der Zivilschutzorganisation gemäss dem Handbuch «Führung im Zivilschutz».</i>	Gemäss den Vorgaben von Kanton, Region und der Gemeinde.	permanent
		Vertretung des Zivilschutzes gegenüber Behörden, Partnerorganisationen, Führungsorganen und der Bevölkerung.			
	Führung im Einsatz und in der Ausbildung	Alarmierung der Zivilschutzorganisation im Ereignisfall.	Der Zivilschutzkommandant und seine Stellvertreter können jederzeit selbständig oder im Auftrag der zuständigen Organe über geeignete Systeme alarmieren.		permanent
		Führen der Zivilschutzorganisation im Einsatz.			
		Sicherstellung und Durchführung der Ausbildungen.			
	Planung und Beratungen	Sicherstellung der Planung.	Sicherstellung der Personal- und Kaderplanung.	Nach den Vorgaben der vorgesetzten Stelle.	bei Bedarf
		Sicherstellung der Fachberatung.	Beratung des Gemeindeführungsstabs/des Regionalen Führungsstabs.		
			Information und Beratung von Behörden, Führungsorganen, Einsatzdiensten sowie Dritten über die Zivilschutzleistungen.		
					Mehrjahresplanung für mindestens 5 Jahre gemäss den Vorgaben des Stabschefs.
					Gemäss den Vorgaben der übergeordneten Stelle.

Fachbereich	Produkt		Qualität	Quantität	Zeitpunkt der Leistung	Dauer der Leistung
Allgemein	Allgemeine Produkte, welcher jeder Angehöriger des Zivilschutzes leisten können muss.	Unterstützung des Rettungsdienstes auf dem Schadenplatz.	Lebensrettende Basismassnahmen (Basic Life Support) mit gültiger Rezertifizierung gemäss den Vorgaben des Interverbands für Rettungswesen.	Gemäss den Vorgaben des Interverbands für Rettungswesen.	Eine Stunde nach der Alarmierung sind die dafür vorgesehenen Angehörigen des Zivilschutzes am Einrückungsstandort ausgerüstet und einsatz-, bzw. abfahrtsbereit.	Stunden
		Unterstützung von Behörden und Führungsorganen bei Informations- und Kommunikationsaufgaben.	Als Informationsmultiplikator die Bevölkerung über Schäden und damit verbundene Gefahren informieren.	Gemäss den Vorgaben des Gemeindeführungsstabs/des Regionalen Führungsstabs.	Sechs Stunden nach der Alarmierung sind die dafür vorgesehenen Angehörigen des Zivilschutzes am Einrückungsstandort ausgerüstet und einsatz-, bzw. abfahrtsbereit.	Stunden, Tage, Wochen, Monate
			Die Bevölkerung im Gebiet der Zivilschutzorganisation vor speziellen Gefahren warnen.		Eine Stunde nach der Alarmierung sind die dafür vorgesehenen Angehörigen des Zivilschutzes am Einrückungsstandort ausgerüstet und einsatz-, bzw. abfahrtsbereit.	
			Informationen verbreiten.			
			Eine Auskunftsstelle für die Bevölkerung errichten und betreiben.			
		Unterstützung bei der Ausführung behelfsmässiger Hochwasserschutzmassnahmen.	Abfüllen, bereitstellen, transportieren und verbauen von Sandsäcken. Unterstützung beim Auspumpen von Wassermassen gemäss den Fachunterlagen des Bundesamts für Bevölkerungsschutz. Einsatz von Pumpen nur in geprüften Bereichen.		Eine Stunde nach der Alarmierung sind die dafür vorgesehenen Angehörigen des Zivilschutzes am Einrückungsstandort ausgerüstet und einsatz-, bzw. abfahrtsbereit.	Stunden, Tage
		Erstellen und Bereitstellen von temporären Infrastrukturen.	Aufstellen von Zelten (inklusive Beleuchtung) und Aufstellen der Schadenplatzbeleuchtung mit Zivilschutz Zelten und eigenem Beleuchtungsmaterial.	Gemäss Bedarf		
		Errichten von Absperrungen und Regelung des Verkehrs.	Errichtung von Absperrungen mit Absperrmaterial der Zivilschutzorganisation sowie von Dritten.	Gemäss Bedarf		
			Regelung des Verkehrs bei einspuriger Verkehrsführung.			
		Überwachung von Infrastruktur und Gelände.	Überwachung der Infrastruktur (Stabilität, Einsturzgefährdung) gemäss der Anleitung von Fachpersonen (zum Beispiel einer Bauingenieurin/eines Bauingenieurs).			
			Überwachung von (instabilem) Gelände.			
		Unterstützung bei der Gewährleistung von Sicherheit und Ordnung.	Unterstützung bei der Gewährleistung von Sicherheit und Ordnung von Einrichtungen (Zutrittskontrollen, Einhaltung der Hausordnung etc.) beobachten und melden, nicht durchsetzen oder eingreifen.	Gemäss Bedarf		
		Unterstützung bei der Suche nach vermissten Personen.	Suche nach vermissten Personen.	Gemäss dem Bedarf der zuständigen Stellen.		
			Absuchen des Geländes gemäss der Anordnung der zuständigen Stelle.			

Fachbereich	Produkt		Qualität	Quantität	Zeitpunkt der Leistung	Dauer der Leistung		
Führungsunterstützung	Lage	Ein Lagezentrum einrichten und betreiben.	Bereitstellen der notwendigen Infrastruktur für den papierbezogenen sowie elektronischen Betrieb des Lagezentrums.	Gemäss Fachunterlagen und Vorgaben des Stabschefs und des Chefs Lage.	Eine Stunde nach der Alarmierung sind die dafür vorgesehenen Angehörigen des Zivilschutzes am Einrückungsstandort ausgerüstet und einsatz-, bzw. abfahrtsbereit.	Tage, Wochen, Monate		
			Sicherstellung der Betriebsbereitschaft.					
			Organisieren des Lageverarbeitungszyklus (Beschaffen von Rohinformationen, Auswerten von Nachrichten und Verbreiten von Lageinformationen).					
			Bewirtschaften der elektronischen Datenbanken.					
			Beschaffen und bearbeiten von Daten (Lageführung).					
			Umsetzen der im Ereignisfall aktuellen Vorgaben der Führung im Lagezentrum. Ausserdem gezieltes Ausrichten sämtlicher Tätigkeiten im Lagewesen.					
		Lagebild und Lageentwicklung im Lagezentrum erarbeiten und präsentieren.	Verarbeitung der vorhandenen und verifizierten Lageinformationen zu einem Lagebild.				Gemäss Bedarf	Sechs Stunden nach der Alarmierung sind die dafür vorgesehenen Angehörigen des Zivilschutzes am Einrückungsstandort ausgerüstet und einsatz-, bzw. abfahrtsbereit.
			Aufarbeitung der "bevölkerungsschutzrelevanten Lage" (BREL).					
			Permanente oder periodische Aktualisierung des Lagebildes.					
			Beurteilung von Einzelaspekten (oder des gesamten Lagebildes) durch das Ableiten von Erkenntnissen und deren Konsequenzen, aber auch durch das Aufzeigen weiterer Entwicklungsmöglichkeiten.					
			Vorbereitung der Präsentation des Lagevortrags.					
			Aufzeigen des Lagebildes und der Lagebeurteilung - allenfalls im Splittingverfahren mit Fachdienstchefs, Fachberatern und/oder Teilstäben.					
		Lageprodukte erarbeiten und führen.	Erarbeiten und führen von Standardprodukten zum Lagewesen; Einsatzjournal, Lagebericht, Einsatzdispositiv, Nachrichtenkarten, Führungskarte, Verkehrsdispositive, etc.	Gemäss Bedarf	Sechs Stunden nach der Alarmierung sind die dafür vorgesehenen Angehörigen des Zivilschutzes am Einrückungsstandort ausgerüstet und einsatz-, bzw. abfahrtsbereit.			
			Erarbeiten und führen von weiteren Produkten für den Führungsstab.					
		In einem Lageverbund mitwirken und den Teilbereich Zivilschutz führen.	Vollziehen von Tätigkeiten im Sachbereich Lage gemäss den Vorgaben der zuständigen Stelle beim Zusammenwirken mehrerer Partner (zeitliche, formale und/oder inhaltliche Vorgaben).	Gemäss Bedarf	Eine Stunde nach der Alarmierung sind die dafür vorgesehenen Angehörigen des Zivilschutzes am Einrückungsstandort ausgerüstet und einsatz-, bzw. abfahrtsbereit.			
			Koordinieren und Steuern als selbst zuständige Stelle von Tätigkeiten im Sachbereich Lage beim Zusammenwirken mehrerer Partner (prozessbezogene, zeitliche, formale und/oder inhaltliche Vorgaben).		Eine Stunde nach der Alarmierung sind die dafür vorgesehenen Angehörigen des Zivilschutzes am Einrückungsstandort ausgerüstet und einsatz-, bzw. abfahrtsbereit.			
		Spezielle Dienstleistungen erbringen.	Unterstützen im Stabsarbeitsprozess; Führen von Arbeitshilfen für die Stabsarbeit gemäss Führungsbefehl bzw. den Vorgaben des Führungsverantwortlichen.	Gemäss Bedarf	Sechs Stunden nach der Alarmierung sind die dafür vorgesehenen Angehörigen des Zivilschutzes am Einrückungsstandort ausgerüstet und einsatz-, bzw. abfahrtsbereit.			
			Mitwirken bei der Aufarbeitung der "sicherheitsrelevanten Lage" (SI-REL).					
			Erkundungen durchführen und Nachrichten beschaffen im Gelände.	Gemäss Bedarf				

Fachbereich	Produkt	Qualität	Quantität	Zeitpunkt der Leistung	Dauer der Leistung
Führungsunterstützung	Telematik	Kommunikationsnetze erstellen und betreiben.	Gemäss Bedarf	Erstellen und Betreiben von Leitungsbauverbindungen.	Tage, Wochen, Monate
		Endgeräten in ein Leitungsbaunetz integrieren, betreiben und unterhalten.		Sechs Stunden nach der Alarmierung sind die dafür vorgesehenen Angehörigen des Zivilschutzes am Einrückungsstandort ausgerüstet und einsatz-, bzw. abfahrtsbereit.	
		Telefonzentralen an ein Leitungsbaunetz anschliessen, betreiben und unterhalten.		Eine Stunde nach der Alarmierung sind die dafür vorgesehenen Angehörigen des Zivilschutzes am Einrückungsstandort ausgerüstet und einsatz-, bzw. abfahrtsbereit.	
		Festnetztelefonie aufbauen und betreiben (Anbindung Festnetz).		Sechs Stunden nach der Alarmierung sind die dafür vorgesehenen Angehörigen des Zivilschutzes am Einrückungsstandort ausgerüstet und einsatz-, bzw. abfahrtsbereit.	
		Schadenplatztelefonie aufbauen, betreiben und unterhalten.		24 Stunden nach der Alarmierung sind die dafür vorgesehenen Angehörigen des Zivilschutzes am Einrückungsstandort ausgerüstet und einsatz-, bzw. abfahrtsbereit.	
		Kommunikationsnetzpläne erstellen (Telefon, Funk, Mail, etc.).			
		Funknetze aufbauen, betreiben und unterhalten.			
		Stationäre oder mobile Funkantennen installieren und anschliessen.			
		Notkommunikationsleitungen erstellen und betreiben (z.B. Drahtverbindungen).			
		Telematikzentrum aufbauen und betreiben.	Gemäss den Vorgaben des Gemeindeführungsstabs/des Regionalen Führungsstabs.	Eine Stunde nach der Alarmierung sind die dafür vorgesehenen Angehörigen des Zivilschutzes am Einrückungsstandort ausgerüstet und einsatz-, bzw. abfahrtsbereit.	Tage, Wochen, Monate
		Telematikmittel an den Führungsstandorten bereitstellen und unterhalten.		permanent	
		Lokale Netzwerke (LAN) erstellen, betreiben und unterhalten.	Gemäss den Vorgaben des Gemeindeführungsstabs/des Regionalen Führungsstabs.	Sechs Stunden nach der Alarmierung sind die dafür vorgesehenen Angehörigen des Zivilschutzes am Einrückungsstandort ausgerüstet und einsatz-, bzw. abfahrtsbereit.	
		Meldungen erfassen und weiterleiten.		Eine Stunde nach der Alarmierung sind die dafür vorgesehenen Angehörigen des Zivilschutzes am Einrückungsstandort ausgerüstet und einsatz-, bzw. abfahrtsbereit.	
		Verbindungsdispositiv Draht / Funk erstellen und führen.	Gemäss den Vorgaben des Gemeindeführungsstabs/des Regionalen Führungsstabs.	Sechs Stunden nach der Alarmierung sind die dafür vorgesehenen Angehörigen des Zivilschutzes am Einrückungsstandort ausgerüstet und einsatz-, bzw. abfahrtsbereit.	permanent
		Software aktualisieren.		permanent	
		Sicherstellen der Zugriffsrechte der eingesetzten Telematikmittel.		Eine Stunde nach der Alarmierung sind die dafür vorgesehenen Angehörigen des Zivilschutzes am Einrückungsstandort ausgerüstet und einsatz-, bzw. abfahrtsbereit.	
		Für die Telematikmittel der Führungsstandorte eine Einrichtungs- und Nutzungsplanung erstellen.		Permanent	

Fachbereich	Produkt		Qualität	Quantität	Zeitpunkt der Leistung	Dauer der Leistung
Führungsunterstützung	Telematik	Sicherstellung der Alarmierung der Bevölkerung.	Die Funktionsfähigkeit der Sirenen gemäss den Vorgaben des Bundesamts für Bevölkerungsschutz und des Kantons überprüfen. Zum Beispiel mit periodischen Sirentests.	Gemäss der Weisung des Bundesamts für Bevölkerungsschutz, den Vorgaben des Kantons, den Vorgaben des Gemeindeführungsstabs/des Regionalen Führungsstabs.	Gemäss Bedarf	Tage, Wochen, Monate
			Alarmierung der Bevölkerung sicherstellen und durchführen mit den geeigneten Mitteln.	Gemäss den Vorgaben des Kantonalen Führungsstabs, des Gemeindeführungsstabs/des Regionalen Führungsstabs.	Eine Stunde nach der Alarmierung sind die dafür vorgesehenen Angehörigen des Zivilschutzes am Einrückungsstandort ausgerüstet und einsatz-, bzw. abfahrtsbereit.	
	Kommandoposten Front	Kommandoposten Front einrichten und betreiben.	Eine Führungsinfrastruktur an der Front für die Zivilschutzorganisation aufbauen und betreiben.	Gemäss den Vorgaben des Gemeindeführungsstabs/des Regionalen Führungsstabs.	Eine Stunde nach der Alarmierung sind die dafür vorgesehenen Angehörigen des Zivilschutzes am Einrückungsstandort ausgerüstet und einsatz-, bzw. abfahrtsbereit.	Stunden, Tage, Wochen
			Sicherstellung der internen Kommunikation und der Kommunikation zwischen den involvierten Partnerorganisationen.	Gemäss Bedarf		
			Erstellung und Führung aller relevanten Lageprodukte und der Führungsübersichten.	Gemäss den Vorgaben des Gemeindeführungsstabs/des Regionalen Führungsstabs.		
	Information und Kommunikation	Unterstützung von Behörden und Führungsorganen bei Informations- und Kommunikationsaufgaben.	Informationen aufbereiten, verarbeiten und sicherstellen. Überwachung von Social Media.	Gemäss den Vorgaben des Gemeindeführungsstabs/des Regionalen Führungsstabs.	24 Stunden nach der Alarmierung sind die dafür vorgesehenen Angehörigen des Zivilschutzes am Einrückungsstandort ausgerüstet und einsatz-, bzw. abfahrtsbereit.	Tage, Wochen, Monate

Fachbereich	Produkt		Qualität	Quantität	Zeitpunkt der Leistung	Dauer der Leistung
Betreuung	Betreuung von hilfsbedürftigen Personen (nicht medizinisch)	Sammelstellen einrichten und betreiben.	Betreiben von Sammelstellen für unverletzte Personen, Tote oder Angehörige zum Beispiel in Schutzbauten, Turnhallen, Zelten oder provisorischen Einrichtungen.	Jede Sammelstelle soll mindestens für 100 Personen Platz haben.	Eine Stunde nach der Alarmierung sind die dafür vorgesehenen Angehörigen des Zivilschutzes am Einrückungsstandort ausgerüstet und einsatz-, bzw. abfahrtsbereit.	Stunden, Tage
			Streugut-Sammelstellen betreiben.	Kapazität: gemäss den Gegebenheit am Einsatzort.		
		Betreuungsstellen einrichten und betreiben.	Betreiben von Betreuungsstellen zum Beispiel in Anlagen, Schutzräumen, Turnhallen, Zelten oder in provisorischen Einrichtungen.	Jede Betreuungsstelle soll mindestens Platz für 50 Personen haben.		Stunden, Tage, Wochen, Monate
				Bei einer Belegungsdauer kürzer als 24 Stunden müssen 10% Liegeplätze bezogen auf die tatsächliche Belegung vorhanden sein.		
				Bei einer Belegungsdauer länger als 24 Stunden müssen 100% Liegeplätze bezogen auf die tatsächliche Belegung vorhanden sein.		
		Unterstützung beim Aufbau und Betreiben von Zeltlagern.	Zeltlager mit regionaler Unterstützung (und weiteren Partnern) aufbauen und betreiben.	Zeltlager für 2'500 Personen.	24 Stunden nach der Alarmierung sind die dafür vorgesehenen Angehörigen des Zivilschutzes am Einrückungsstandort ausgerüstet und einsatz-, bzw. abfahrtsbereit.	Wochen, Monate
		Unterstützung von Einrichtungen für unterstützungsbedürftige Personen.	Übernehmen von einfachen Aufgaben zur Entlastung des Personals der Einrichtungen. (Zum Beispiel einfache Pflegemassnahmen unter Anleitung von medizinischem Fachpersonal, Laienpflege.)		Sechs Stunden nach der Alarmierung sind die dafür vorgesehenen Angehörigen des Zivilschutzes am Einrückungsstandort ausgerüstet und einsatz-, bzw. abfahrtsbereit.	Tage, Wochen
		Evakuierungen durchführen.	Kleinräumige Evakuierung (einige bis mehrere hundert Personen im Gebiet der Zivilschutzorganisation).	Gemäss den Vorgaben der Einsatzführung.	Eine Stunde nach der Alarmierung sind die dafür vorgesehenen Angehörigen des Zivilschutzes am Einrückungsstandort ausgerüstet und einsatz-, bzw. abfahrtsbereit.	Stunden, Tage
			Grossräumige Evakuierung (mehrere tausend Personen).		Sechs Stunden nach der Alarmierung sind die dafür vorgesehenen Angehörigen des Zivilschutzes am Einrückungsstandort ausgerüstet und einsatz-, bzw. abfahrtsbereit.	
			Durchführung spezieller Evakuierungen (zum Beispiel von Krankenhäuser, Alters- und Pflegeheime).		Eine Stunde nach der Alarmierung sind die dafür vorgesehenen Angehörigen des Zivilschutzes am Einrückungsstandort ausgerüstet und einsatz-, bzw. abfahrtsbereit.	
		Unterstützung von Behörden und Führungsorganen.	Unterstützung von Behörden und Führungsorganen bei administrativen Tätigkeiten wie zum Beispiel der Registrierung von Personen (Tote, Verletzte, Kranke, Vermisste und Unterstützungsbedürftige).		Sechs Stunden nach der Alarmierung sind die dafür vorgesehenen Angehörigen des Zivilschutzes am Einrückungsstandort ausgerüstet und einsatz-, bzw. abfahrtsbereit.	
	Verstärkung des öffentlichen Gesundheitswesens (medizinisch)	Unterstützung von Einrichtungen des Gesundheitswesens.	Unterstützung von Spitälern und Pflegeinstitutionen bei einfachen Pflegemassnahmen unter Anleitung von medizinischem Fachpersonal, Laienpflege.	Gemäss den Vorgaben von Fachpersonen.	24 Stunden nach der Alarmierung sind die dafür vorgesehenen Angehörigen des Zivilschutzes am Einrückungsstandort ausgerüstet und einsatz-, bzw. abfahrtsbereit.	Tage, Wochen
		Unterstützung der spitalexternen Pflege (Spitex etc.).	Unterstützung der spitalexternen Pflege und Betreuung zum Beispiel mit der Verteilung von Verpflegung, mit der Durchführung von Transporten, mit der Besorgung von Einkäufen, mit Hausbesuchen etc.			
		Zentren (zum Beispiel zum Impfen und Testen) aufbauen und betreiben.	Unterstützung beim Aufbau und Betrieb von Testzentren bei einer Pandemie oder Epidemie.			Wochen, Monate

Fachbereich	Produkt		Qualität	Quantität	Zeitpunkt der Leistung	Dauer der Leistung		
Technische Hilfe: Pionier	Trümmerlagen Sicherungsmassahmen Hilfskonstruktionen Räumungsarbeiten	Unterstützung beim Orten von eingeschlossenen oder verschütteten Personen.	Unterstützung der technischen Ortung von eingeschlossenen oder verschütteten Personen unter der Leitung von externen Fachpersonen. Erstellen von Kernbohrungen für Sondierungen oder Luftzufuhr.	Gemäss Bedarf	Eine Stunde nach der Alarmierung sind die dafür vorgesehenen Angehörigen des Zivilschutzes am Einrückungsstandort ausgerüstet und einsatz-, bzw. abfahrtsbereit.	Stunden, Tage		
		Retten und Bergen aus Trümmerlagen.	Öffnen und Vordringen in Trümmer zur Rettung eingeschlossener oder verschütteter Personen.					
			Retten von Personen aus Trümmerlagen (nicht aus der Tiefe).					
		Unterstützung bei der Ausführung behelfsmässigen technischen Sicherungsarbeiten.	Infrastrukturschäden feststellen nach den Vorgaben von Fachpersonen.		Gemäss Bedarf		Sechs Stunden nach der Alarmierung sind die dafür vorgesehenen Angehörigen des Zivilschutzes am Einrückungsstandort ausgerüstet und einsatz-, bzw. abfahrtsbereit.	
								Behelfsmässiges Abstützen und Sichern von einsturzgefährdeten Bauwerken oder Bauteilen nach Vorgaben von Fachleuten.
								Einbauen mobiler Hochwasserschutzsysteme.
								Auspumpen und Transportieren von Schmutzwasser.
			Pumpen und transportieren von Sauberwasser (keine Trinkwasserversorgung).	Gemäss den Vorgaben der Wasserversorgung der Gemeinden.	24 Stunden nach der Alarmierung sind die dafür vorgesehenen Angehörigen des Zivilschutzes am Einrückungsstandort ausgerüstet und einsatz-, bzw. abfahrtsbereit.			
			Unterstützung beim Einbauen einfacher, temporärer Uferschutzmassnahmen (mit Baumaterialien Dritter).	Nach den Vorgaben der Fachpersonen.				
			Entfernen oder sichern labiler Bauteile an Gebäuden.	Gemäss der Anleitung von Fachpersonen.				
			Trennen und entfernen von Bäumen oder Baumteilen.					
			Erstellen von einfachen Stützkonstruktionen für die Sicherung von Hängen oder Gehrinnen.	Gemäss der Anleitung von Fachpersonen oder von Angehörigen des Zivilschutzes mit Spezialausbildung. Zum Beispiel vom Förster oder Forstwart.				
			Anrissstellen abdecken, um grösseren Schaden zu verhindern.	Nach Vorgaben von Fachpersonen (zum Beispiel von Geologen).				
		Infrastrukturen erstellen / bereitstellen.	Erstellen und sichern von behelfsmässigen, temporären Zugängen und Verbindungen wie zum Beispiel einfache Fusswege, Stege oder Brücken; Sichern derselben mit Seilen, Geländern, Leitern etc.					
			Mithilfe und Unterstützung bei der Sicherstellung der Notstromversorgung; falls vorhanden, Betrieb eigener Notstromaggregate.					
			Erstellen von Hilfskonstruktionen (temporäre Verankerungen, behelfsmässige Gerüste, Zwei- / Dreibeine, Schlauchbrücken etc.).					
		Schadensauswirkungen beheben.	Zerkleinern und räumen grosser Trümmer zum Beispiel von Verkehrsträgern, aus Gebäuden oder aus Gehrinnen.					
			Freilegen von Durchgängen und Unterführungen. Zum Beispiel durch auspumpen und entfernen von Schlamm und Geröll.					
			Freischneiden zugewachsener Abflussprofile in Gehrinnen.					
			Behelfsmässiges instand stellen von Schutzbauwerken aus Holz.					
	Instandstellungsarbeiten durchführen.	Strassen reinigen (Grobreinigung).						
		Wege, Bachbette, Kultur- und Wiesenland instand stellen.				Unter Anleitung von Fachpersonen.	24 Stunden nach der Alarmierung sind die dafür vorgesehenen Angehörigen des Zivilschutzes am Einrückungsstandort ausgerüstet und einsatz-, bzw. abfahrtsbereit.	
	Sicherheit	Unterstützung bei der Gewährleistung von Sicherheit und Ordnung.	Unterstützung bei der Gewährleistung von Sicherheit und Ordnung von Einrichtungen (zum Beispiel mit Zutrittskontrollen). Nur beobachten und melden, nicht durchsetzen oder eingreifen.		Eine Stunde nach der Alarmierung sind die dafür vorgesehenen Angehörigen des Zivilschutzes am Einrückungsstandort ausgerüstet und einsatz-, bzw. abfahrtsbereit.	Stunden, Tage		

Fachbereich	Produkt		Qualität	Quantität	Zeitpunkt der Leistung	Dauer der Leistung
Kulturgüterschutz	Erfassen	Erfassen allfälliger Kulturgüter mit lokaler Bedeutung (C-Objekte) im Gebiet der Zivilschutzorganisation.	Erfassung der Kulturgüter mit lokaler Bedeutung (C-Objekte) nach Angaben der politischen Organe (Gemeinderat/Stadtrat/Kanton).	Gemäss den politischen Vorgaben.	Gemäss dem Auftrag von Kanton und Gemeinden.	permanent
	Dokumentation	Kulturgüter mit lokaler Bedeutung (C-Objekte) inventarisieren und dokumentieren.	Inventarisieren von Kulturgütern mit lokaler Bedeutung (C-Objekte) in die entsprechende Datenbank.	Gemäss den Vorgaben von Fachstellen.		
			Erstellen von Objektbeschreibung / Kurzdokumentationen für jedes Kulturgut mit lokaler Bedeutung (C-Objekt) mittels Kulturgüterdatenbank.	Gemäss den Vorgaben von Fachstellen.		
	Schutz und Schadenminderung	Massnahmen zum Schutz von und zur Schadenminderung an Kulturgütern im Ereignisfall ergreifen.	Einrichten und Betreiben der Prozessstrasse gemäss dem Handbuch Kulturgüterschutz des Bundesamts für Bevölkerungsschutz.	Gemäss Bedarf	Eine Stunde nach der Alarmierung sind die dafür vorgesehenen Angehörigen des Zivilschutzes am Einrückungsstandort ausgerüstet und einsatz-, bzw. abfahrtsbereit.	Stunden, Tage, Wochen, Monate
		Notlager für Kulturgüter mit lokaler Bedeutung (C-Objekte).	Eruieren von allfälligen Notlagern im Gebiet der Zivilschutzorganisation.	Gemäss den Vorgaben des Gemeindeführungsstabs/des Regionalen Führungsstabs.	Gemäss dem Auftrag von Kanton und Gemeinden.	permanent
	Evakuation	Unterstützung der Partner in allen Bereichen des Kulturgüterschutzes während den Einsätzen.	Übernahme von Kulturgütern ab der Übergabestelle. (Die Feuerwehr ist zuständig für den Transport bis zum Rand der Gefahrenzone.)		Eine Stunde nach der Alarmierung sind die dafür vorgesehenen Angehörigen des Zivilschutzes am Einrückungsstandort ausgerüstet und einsatz-, bzw. abfahrtsbereit.	Stunden, Tage
			Unterstützung der Eigentümer beim Aufbau und Betrieb eines Notlagers.		nach Auftrag	Wochen, Monate

Fachbereich	Produkt		Qualität	Quantität	Zeitpunkt der Leistung	Dauer der Leistung
Logistik	Verpflegung	Verpflegung für Einsatzkräfte sicherstellen (Einkauf, Produktion und Verteilung).	Die Verpflegung für 300 Einsatzkräfte sicherstellen. Die Verpflegung kann durch Externe mittels Leistungsvereinbarung organisiert oder selbst produziert und verteilt werden.	Die Verpflegung soll spätestens 3 Stunden nach der Auftragserteilung am Abgabeort warm bereit sein. Bei länger dauernden Ereignissen sollen drei Mahlzeiten pro Tag, inkl. Zwischenverpflegung, organisiert sein.	Eine Stunde nach der Alarmierung sind die dafür vorgesehenen Angehörigen des Zivilschutzes am Einrückungsstandort ausgerüstet und einsatz-, bzw. abfahrtsbereit.	Stunden, Tage, Wochen, Monate
			Die Verpflegung für die freiwilligen Helfer sicherstellen.			
		Verpflegung in Institutionen sicherstellen.	Unterstützung des Gesundheitswesens (inkl. Heime) bei Verpflegungsmassnahmen (inkl. Kochen).	Gemäss den Vorgaben des Gesundheitswesens/der Heimleitung.	24 Stunden nach der Alarmierung sind die dafür vorgesehenen Angehörigen des Zivilschutzes am Einrückungsstandort ausgerüstet und einsatz-, bzw. abfahrtsbereit.	Wochen, Monate
			Die SPITEX mit Verpflegungsmassnahmen unterstützen. Die Verpflegung transportieren und verteilen.	Gemäss den Vorgaben der SPITEX.	Sechs Stunden nach der Alarmierung sind die dafür vorgesehenen Angehörigen des Zivilschutzes am Einrückungsstandort ausgerüstet und einsatz-, bzw. abfahrtsbereit.	
		Verpflegung für die Bevölkerung sicherstellen.	Verpflegung an Sammel- und Betreuungsstellen sicherstellen.	Für 300 Personen.	Eine Stunde nach der Alarmierung sind die dafür vorgesehenen Angehörigen des Zivilschutzes am Einrückungsstandort ausgerüstet und einsatz-, bzw. abfahrtsbereit.	Stunden, Wochen, Monate
			Verpflegung von Unterstützungsbedürftigen sicherstellen.	Für 300 Personen und für die Mitarbeiter der Zivilschutzorganisation.	24 Stunden nach der Alarmierung sind die dafür vorgesehenen Angehörigen des Zivilschutzes am Einrückungsstandort ausgerüstet und einsatz-, bzw. abfahrtsbereit.	Wochen, Monate
			Organisieren der Abgabe der Verpflegung an die Bevölkerung. Nahrungsmittelabgabestellen organisieren und betreiben.	Für 300 Personen.		
	Güterversorgung	Güter beschaffen.	Mitteltabelle erstellen. Während der normalen Lage klären, wo was verfügbar ist (zum Beispiel: Tankstellen mit Notstromversorgung, Kleider etc.). Treibstoffe, Schmier- und Betriebsmittel beschaffen.		permanent	permanent
			Unterstützung bei der Beschaffung der lebenswichtigen Güter für die Bevölkerung wie Wasser, Sanitätsmaterial, Medikamente, Heizöl, Energie, Kleidung etc.			
			Unterstützen beim Aufbereiten und Verteilen von Trinkwasser.	Gemäss den Vorgaben des Gemeindeführungsstabs/des Regionalen Führungsstabs.		
			Sicherstellung der Notwasserversorgung.			
		Güter verteilen.	Treibstoffe, Schmier- und Betriebsmittel verteilen. Wasserabgabestellen organisieren und betreiben.			
			Verteilen der lebenswichtigen Güter für die Bevölkerung wie Wasser, Sanitätsmaterial, Medikamente, Heizöl, Energie, Kleidung etc.		Sechs Stunden nach der Alarmierung sind die dafür vorgesehenen Angehörigen des Zivilschutzes am Einrückungsstandort ausgerüstet und einsatz-, bzw. abfahrtsbereit.	Wochen, Monate
	Energieversorgung	Treibstoffversorgung sicherstellen.	Durchhaltefähigkeit der Notstromversorgung der Sicherheitsnetz-funk - Basisstationen sicherstellen.	Gemäss den Vorgaben des Kantons.		
			Nottankstellen bereitstellen und betreiben.			
			Treibstoffnachschub für die Einsatzdienste sicherstellen.			
		Brennstoffversorgung sicherstellen.	Die personelle Unterstützung zugunsten der Heizenergieversorgung sicherstellen.			
		Gasversorgung sicherstellen.	Die personelle Unterstützung für die Gasversorgung sicherstellen (Bereitstellen von Gasflaschen etc.).			

Fachbereich	Produkt	Qualität	Quantität	Zeitpunkt der Leistung	Dauer der Leistung	Fachbereich
	Entsorgung	Abfall entsorgen.	Personelle Unterstützung der Technischen Betriebe bei der Abfallentsorgung (z.B. Betrieb von Abfallentsorgungsstellen).		Sechs Stunden nach der Alarmierung sind die dafür vorgesehenen Angehörigen des Zivilschutzes am Einrückungsstandort ausgerüstet und einsatz-, bzw. abfahrtsbereit.	Wochen, Monate
		Abwasser entsorgen.	Personelle Unterstützung der Technischen Betriebe bei der Abwasserentsorgung.			
	Administration und Rechnungsführung	Allgemeine administrative Aufgaben wahrnehmen.	Ausführen der administrative Tätigkeiten (zum Beispiel das Aufgebot verfassen oder Urlaubs- und Dienstverschiebungsgesuche beantworten etc.).		24 Stunden nach der Alarmierung sind die dafür vorgesehenen Angehörigen des Zivilschutzes am Einrückungsstandort ausgerüstet und einsatz-, bzw. abfahrtsbereit.	
			Rechnungsführung sicherstellen.	Erstellen der Soldabrechnungen inkl. Auszahlung.		
		Erstellen der Meldekarten für die Erwerbsausfallentschädigung.		24 Stunden nach der Alarmierung sind die dafür vorgesehenen Angehörigen des Zivilschutzes am Einrückungsstandort ausgerüstet und einsatz-, bzw. abfahrtsbereit.		
		Erstellen der Kursabrechnung.				
	Transporte organisieren, disponieren und durchführen	Mannschafts- und Materialtransporte durchführen.	Die Beweglichkeit und die Versorgung der eigenen Formationen sicherstellen.	Gemäss Bedarf	Eine Stunde nach der Alarmierung sind die dafür vorgesehenen Angehörigen des Zivilschutzes am Einrückungsstandort ausgerüstet und einsatz-, bzw. abfahrtsbereit.	
		Personentransporte sicherstellen.	Unterstützungsbedürftige und Todesopfer transportieren. Der Transport von Todesopfern wird in jedem Fall vom Kanton angeordnet.		Sechs Stunden nach der Alarmierung sind die dafür vorgesehenen Angehörigen des Zivilschutzes am Einrückungsstandort ausgerüstet und einsatz-, bzw. abfahrtsbereit.	
			Unterstützung des öffentlichen Verkehrs im Ereignisfall.		Eine Stunde nach der Alarmierung sind die dafür vorgesehenen Angehörigen des Zivilschutzes am Einrückungsstandort ausgerüstet und einsatz-, bzw. abfahrtsbereit.	
		Gütertransporte sicherstellen.	Den Nachschub und auch den Rückschub mit eigenen Transportmitteln oder mit Transportmitteln von Dritten sicherstellen.			
	Standorte und Infrastrukturen	Werterhaltung der Schutzanlagen und der öffentlichen Schutzräumen sicherstellen.	Periodische Anlagekontrollen durchführen (mit der Unterstützung des Kantons).	Gemäss den technischen Vorgaben.	permanent	Wochen, Monate
			Wartung und Unterhalt von Schutzanlagen sicherstellen.	Gemäss dem Pflichtenheft des Bundesamts für Bevölkerungsschutz und den Vorgaben des Kantons.		
			Die Wartung und den Unterhalt der öffentlichen Schutzräumen sicherstellen.			
		Einsatzbereitschaft der Schutzräume sicherstellen.	Periodische Schutzraumkontrollen durchführen.		Eine Stunde nach der Alarmierung sind die dafür vorgesehenen Angehörigen des Zivilschutzes am Einrückungsstandort ausgerüstet und einsatz-, bzw. abfahrtsbereit.	
		Dienstbetrieb sicherstellen.	Den Dienstbetrieb in Anlagen sicherstellen.			
			Den Dienstbetrieb an anderen Standorten sicherstellen.			
		Technischer Betrieb sicherstellen.	Sicherstellung des technischen Betriebs von geschützten Anlagen.			
			Schutzanlagen bereitstellen und betreiben (z.B. als Führungsstandorte eines Gemeindeführungsstabs oder eines Regionalen Führungsstabs).			
	Die Infrastruktur für Betreuungsstellen sicherstellen und betreiben.					
	Material und Reparaturwesen	Inventarisierung, Lagerung, Wartung und Bereitstellen von Material.	Material verwalten: lagern, inventarisieren und kontrollieren.	Gemäss Bedarf	permanent	Wochen, Monate
			Material warten oder Wartung extern durchführen lassen.			
			Material reparieren oder Reparatur veranlassen.			
			Material bereitstellen.		Eine Stunde nach der Alarmierung sind die dafür vorgesehenen Angehörigen des Zivilschutzes am Einrückungsstandort ausgerüstet und einsatz-, bzw. abfahrtsbereit.	

3. Leistungsprofil der kantonalen Zivilschutzorganisation (§ 8 Abs. 2 Zivilschutzgesetz BL)

Fachbereich	Produkt	Qualität	Quantität	Zeitpunkt der Leistung	Dauer der Leistung
Führung	Führung der Zivilschutzorganisation	Führung der Zivilschutzorganisation administrativ, organisatorisch, materiell und personell.	Sicherstellen der Führung und Einsatzbereitschaft der Zivilschutzorganisation gemäss dem Handbuch «Führung im Zivilschutz».	Gemäss den Vorgaben des Einsatzverbands Bevölkerungsschutz, des Kantonalen Führungsstabs und des Amts für Militär- und Bevölkerungsschutz.	permanent
		Vertreten des Zivilschutzes gegenüber Behörden, Partnerorganisationen, Führungsorganen und Bevölkerung.			
	Führen im Einsatz und in der Ausbildung	Alarmierung der Zivilschutzorganisation im Ereignisfall.	Der Zivilschutzkommandant und seine Stellvertreter können jederzeit selbständig oder im Auftrag der zuständigen Organe über geeignete Systeme alarmieren.		permanent
		Führen der Zivilschutzorganisation im Einsatz.	Sicherstellung der Führungsaufgaben der Kader aller Stufen; Führen der unterstellten Mannschaft gemäss dem Handbuch «Führung im Zivilschutz».		
		Sicherstellung und Durchführung der Ausbildungen.	Sicherstellung des Ausbildungsstands der Kompanie. Wiederholungskurse planen, vorbereiten, durchführen und auswerten.		
	Planung und Beratungen	Sicherstellung der Planung.	Personal- und Kaderplanung sicherstellen.		permanent
			Planung erstellen und Einsatzvorbereitungen treffen.		
		Sicherstellung der Fachberatung.	Den Kantonalen Führungsstab beraten.	Nach den Vorgaben der vorgesetzter Stelle.	bei Bedarf
			Einsatzdienste sowie Dritte über Zivilschutzleistungen informieren und beraten.		
					Gemäss den Vorgaben des Kantonalen Führungsstabs.
					Gemäss den Vorgaben der übergeordneten Stelle.

Fachbereich	Produkt		Qualität	Quantität	Zeitpunkt der Leistung	Dauer der Leistung	
Führungsunterstützung	Betrieb Schadenplatzkommando	Unterstützung des Stabszugs beim Betrieb des Schadenplatzkommandos Einsatzleitwagen.	Unterstützung bei der Erstellung und Führung aller Produkte des Schadenplatzkommandos.	Gemäss den Vorgaben des Schadenplatzkommandos.	Eine Stunde nach dem Alarmierungseingang soll das Material und das Personal in Gruppenstärke zum Einsatz in der Basis bereitstehen.	Stunden bis Tage	
			Unterstützung bei der Kommunikation im Schadenplatzkommando, zwischen den Diensten und den Leitstellen.				
		Ablösung der Führungsunterstützung des Einsatzleitwagens.	Erstellung und Führung aller Produkte des Schadenplatzkommandos.	Gemäss den Vorgaben des Schadenplatzkommandos/des Chef Stab/Führungsunterstützung.			
			Kommunikation im Schadenplatzkommando, zwischen den Diensten und den Leitstellen.				
		Rapportführung	Einsatz als Chef Stab/Führungsunterstützung im Schadenplatzkommando.				Eine Stunde nach der Alarmierung muss ein ausgebildeter Chef Stab/Führungsunterstützung verfügbar sein.
	Aufbau und Betrieb einer Führungsinfrastruktur	Aufbau und Betrieb der Führungsinfrastruktur mit Einsatzleitwagen des Einsatzverbands Bevölkerungsschutz.	Aufbau und Betrieb einer universell nutzbaren Führungsinfrastruktur mit dem Einsatzleitwagen klein.		Eine Stunde nach dem Alarmierungseingang soll das Material und das Personal in Gruppenstärke zum Einsatz in der Basis bereitstehen.		
			Erstellung und Führung aller geforderten Lageprodukte und den Führungsübersichten.				
			Sicherstellen der internen Kommunikation und zwischen den involvierten Partnern.				
		Aufbau und Betrieb einer Führungsinfrastruktur in einer temporären Einrichtung.	Aufbau und Betrieb einer universell nutzbaren Führungsinfrastruktur in einer temporären Einrichtung.				
			Erstellung und Führung aller geforderten Lageprodukte und der Führungsübersichten.				
			Sicherstellen der internen Kommunikation und zwischen den involvierten Partnern.				
	Unterstützung der eigenen Kompanie sowie von Partnern	Sicherstellung der persönlichen Führungsassistenten für Personen, Einsatz- und Fachdienste.	Unterstützung beim Führen der Führungshilfen und in der Dokumentation des Einsatzes.		Eine Stunde nach dem Alarmierungseingang soll das Material und das Personal in Truppenstärke zum Einsatz in der Basis bereitstehen.		Tage bis Wochen
			Unterstützung der internen sowie der Kommunikation mit anderen Diensten.				
		Informationsbeschaffung auf dem Schadenplatz für den Kantonalen Führungsstab Rück.	Rapportinformationen und Begehren sammeln und übermitteln.				
			Datenmaterial zur Schadenslage sammeln, verdichten und übermitteln.				
		Betrieb des Kommandopostens der Kantonalen Kompanie.	Unterstützung des Chefs «Magazin» bei der Kommunikation sowie der Koordination der Einsatzmittel.		Eine Stunde nach der Alarmierung muss die Führungsinfrastruktur zweckmässig verfügbar sein.		
			Den Führungsraum der Kompanie mit all seinen Mitteln betreiben.				
			Die IT- und Kommunikationsinfrastruktur der Kompanie betreiben und unterhalten.				
		Unterstützung im Bereich Lage-, Führungs- und Informationssystem.	Unterstützung des Gemeindeführungsstabs/des Regionalen Führungsstabs bei der Handhabung des Lage-, Führungs- und Informationssystems im Einsatzfall.		Gemäss dem Einsatzkonzept «Personenmanagement Team».	Eine Stunde nach dem Alarmierungseingang soll das Material und das Personal in Truppenstärke zum Einsatz in der Basis bereitstehen.	Stunden bis Tage
		Unterstützung gemäss «Personenmanagement Team».	Im Einsatzfall Unterstützung des Personenmanagement Team in personeller Hinsicht. Dies umfasst Erfassung von Patienten bzw. Unverletzten im Informations- und Einsatzsystem.				

Fachbereich	Produkt		Qualität	Quantität	Zeitpunkt der Leistung	Dauer der Leistung
Führungsunterstützung	Sachbereich Telematik	Verbindungen	Betrieb der regulären Funkmittel im Kommandoposten Rück.	Gemäss eigenen Einsatzkonzepten und Vorgaben des Chefs Lage.	Eine Stunde nach dem Alarmierungseingang soll das Material und das Personal in Zugsstärke zum Einsatz in der Basis bereitstehen.	Tage bis Wochen
			Betrieb Telefonie und der Satellitentelefonie im Kommandoposten Rück.			
			Betrieb der Homepage und der E-Mail Accounts des Kantonalen Führungsstabs.			
		Meldefluss	Sicherstellen eines geregelten Informationsflusses innerhalb des Kommandopostens Rück in digitaler sowie in analoger Form.			
			Mitarbeit in der Triage: Meldungen vom Meldeeingang analysieren, zuweisen und weiterleiten an betroffene Dienste und Personen.			
	Sachbereich Lage	Informationsbeschaffung	Proaktives Beschaffen von Informationen bei allen verfügbaren internen sowie externen Informationsquellen. Dies via Gespräch, Telefon, Funk und Internet.	Gemäss den Informationsbeschaffungskonzepten und Vorgaben des Chefs Lage.		
			Bei Bedarf Erkundungen in zugewiesenem Gelände durchführen.			
		Auswertung	Führen einer Nachrichten- und einer Führungskarte in elektronischer Form oder in Papierform.			
			Führung eines Journals in elektronischer oder in Papierform.			
			Mithilfe bei der Erstellung von Lageberichten.			
			Selbständige Führung der Informationswand.			
		Verbreitung	Mithilfe bei der internen Verbreitung von freigegebenen Lageprodukten des Kantonalen Führungsstabs.	Gemäss den Vorgaben der Stabsleitung des Kantonalen Führungsstabs und des Chefs Lage.		
			Mithilfe bei der externen Verbreitung von freigegebenen Lageprodukten wie zum Beispiel der elektronischen Lagedarstellung der nationalen Alarmzentrale.			
		Unterstützungsaufgaben	Betrieb der Pforte Kommandoposten Rück.	Prüfung der Zutrittsberechtigung aller Personen, welche den Kommandoposten Rück betreten wollen.		
				Führen einer aktuellen Präsenzkontrolle über alle Personen, welche sich im Kommandoposten Rück befinden.		
	Führungsassistentz		Im Einsatzfall: Sicherstellung der Führungsassistentz von Teilstäben oder von Fachdiensten. Dies beinhaltet die Mithilfe bei der Führung von Führungshilfen und die Erstellung von Einsatzdokumentationen in elektronischer Form und in Papierform.	Gemäss den Vorgaben des Leiters des Kantonalen Führungsstabs bzw. des Stabschefs.		
	Unterstützung der Hotline.		Im Einsatzfall: Unterstützung der Hotline in personeller Hinsicht. Dies umfasst die Bedienung der Infrastruktur sowie die Entgegennahme und Bearbeitung von Anrufen.	Gemäss den Konzepten der Hotline des Kantonalen Führungsstabs.	72 Stunden nach dem Einsatz beginnt die Unterstützung der Hotline in Gruppenstärke.	
	Unterstützung bei der Vorbereitung, Durchführung und Nachbearbeitung von Rapporten.		Mithilfe bei der Vorbereitung der Rapporte im Führungsraum. Dies umfasst das Hochfahren der Multimedia-Einrichtungen, die Nachführung von Lagekarten, der Mittel tabellen oder sonstigen Führungshilfen für den Rapport.	Gemäss eigenen Konzepten und den Vorgaben der Adjutantur des Kantonalen Führungsstabs.	Eine Stunde nach dem Alarmierungseingang soll das Material und das Personal in Zugsstärke zum Einsatz in der Basis bereitstehen.	
			Unterstützung bei der Durchführung der Rapporte. Dies umfasst die Führung der Führungshilfen und die Bedienung der Multimedia-Einrichtungen im Führungsraum.			
			Unterstützung bei der Nachbearbeitung von Rapporten. Dies umfasst das Verfassen von Protokollen und das Führen von Pendenzenlisten elektronisch und auf Papier.			
	Infrastruktur	Werterhaltung / Betrieb	Periodische Kontrolle der EDV und der Kommunikationsmittel im Kommandoposten Rück auf Funktionstüchtigkeit. Dazu gehören neben dem PC die Drucker, sowie sämtliche Bildschirme / Beamer und die Installationen im Führungsraum. Unter Telekommunikation werden alle Funk-, Fax- und Telefonsysteme verstanden.	Gemäss Checkliste und Vorgaben Hauptabteilung Operationen des Amts für Militär und Bevölkerungsschutz.	permanent	nach Bedarf
			Anschliessen von Funk-, LAN-, Telefonie- und Zweidrahtverbindungen.			
		Notbetrieb	Aufbau und Anschluss der mobilen Polycom-Antenne. Sicherstellen des Notbetriebs des Sicherheitsnetzfunks im Kommandoposten Rück.	Im Falle eines Notbetriebes werden die Kommunikationsmittel gemäss dem Befehl des Leiters des Kantonalen Führungsstabs bzw. des Stabschefs in Betrieb genommen.	Eine Stunde nach dem Alarmierungseingang soll das Material und das Personal in Zugsstärke zum Einsatz in der Basis bereitstehen.	
			Aufbau und Anschluss der Notantenne für Radio und Fernsehen. Sicherstellen des Notbetriebs im Kommandoposten Rück.			
Installation und Betrieb von Feldtelefonen und Feldverbindungen.						

Fachbereich	Produkt		Qualität	Quantität	Zeitpunkt der Leistung	Dauer der Leistung		
ABC	Unterstützung bei atomaren Ereignissen	Radiologisches Ereignis mit grosser Freisetzung	Mithilfe bei der Einrichtung und dem Betrieb der Gefahrenzone bei einem betroffenen Gebiet oder Gebäude.	Gemäss dem Schadenplatzkommando.	Eine Stunde nach dem Alarmierungseingang soll das Material und das Personal in Zugsstärke zum Einsatz in der Basis bereitstehen.	Tage bis Wochen		
			Mithilfe beim Erstellen und Betreiben einer Beratungsstelle für Radioaktivität.					
			Mithilfe beim Erstellen und Betreiben einer Messstelle für Radioaktivität.					
		Dekontamination	Aufbau und Betrieb einer Personendekontaminationsstelle für Einsatzkräfte, Verletzte und Unverletzte.			Bis zu 24 Stunden und danach 12 Stunden pro Tag.		
			Aufbau und Betrieb einer Fahrzeug- und Materialdekontaminationsstelle.				bis zu 24h und danach 12h pro Tag.	
		Freimessung	Mithilfe bei der Freimessung von Personen, Tieren, Gelände, Fahrzeugen und Material mittels eigenen Messgeräten.	Stunden bis Tage				
		Dosisleistung	Mittels eigenen Messgeräten sicherstellen, dass Dosisleistungen der eigenen Formation erfasst werden.			durchgehend		
			Mittels eigenen Messgeräten sicherstellen, dass Dosisleistungen von Partnerorganisationen erfasst werden.					
	Unterstützung bei biologischen Ereignissen	Tierseuchen	Mithilfe und Unterstützung bei der Einrichtung und dem Betrieb der Gefahrenzone, Schutzzone, Überwachungszone und der Verkehrs-umleitzone bei einem betroffenen Gehöft, Betrieb oder Waldstück.	Gemäss dem Schadenplatzkommando.		Tage bis Wochen		
			Mithilfe und Unterstützung bei der fachgerechten Bergung von verendeten Wildtieren in den Zonen gemäss den Einsatzplanungen.					
			Mithilfe und Unterstützung bei der Dekontamination eines betroffenen Hofes oder Betriebes gemäss den Einsatzplanungen.				Stunden bis Tage	
		Dekontamination	Aufbau und Betrieb einer Personendekontaminationsstelle für Einsatzkräfte, Verletzte und Unverletzte.			Bis zu 24 Stunden und danach 12 Stunden pro Tag.		
			Aufbau und Betrieb einer Fahrzeug- und Materialdekontaminationsstelle.					
	Unterstützung bei chemischen Ereignissen	Freisetzung chemischer Stoff	Mithilfe bei der Einrichtung und dem Betrieb der Gefahrenzone bei einem betroffenen Gebiet oder Gebäude.				Tage bis Wochen	
			Sicherstellen von Boden-, Wasser- und Luftproben.					durchgehend
			Durchführen von Messungen zum Eigenschutz mit den zugewiesenen Gaswarngeräten.					durchgehend
		Dekontamination	Aufbau und Betrieb einer Personendekontaminationsstelle für Einsatzkräfte, Verletzte und Unverletzte.				Bis zu 24 Stunden und danach 12 Stunden pro Tag.	
			Aufbau und Betrieb einer Fahrzeug- und Materialdekontaminationsstelle.					

Fachbereich	Produkt		Qualität	Quantität	Zeitpunkt der Leistung	Dauer der Leistung
Sanität	Massenanfall von Verletzten (MANV)	Aufbau der Sanitätshilfestelle beider Basel.	Aufbau der Sanitätshilfestelle beider Basel an einem Ort ohne bestehende Infrastruktur.	Gemäss dem Behelf Massenanfall von Verletzten.	Eine Stunde nach dem Alarmierungseingang soll das Material und das Personal in Zugsstärke zum Einsatz in der Basis bereitstehen.	Stunden bis Tage
			Aufbau der Sanitätshilfestelle in einer bestehenden Infrastruktur (zum Beispiel in einer Turnhalle oder in einem Seminarzentrum, etc.).			
		Betrieb der Sanitätshilfestelle beider Basel.	Sicherstellung des technischen Betriebs innerhalb der Sanitätshilfestelle beider Basel. Dies beinhaltet Wasser- und Abwassermanagement, Stromversorgung, Abfallmanagement und Reinigung, Materialverteilung und Nachschubversorgung, sowie falls nötig Heizung.	Gemäss den Vorgaben des Chefs der Sanitätshilfestelle beider Basel und den Einsatzkonzepten der Kantonalen Zivilschutzorganisation.		
			Sicherstellung des organisatorischen Betriebs der Sanitätshilfestelle beider Basel. Dies beinhaltet die Einteilung und Führung des eigenen Personals und weiterer Laienhelfer.			
			Sicherstellung des medizinischen Betriebs der Sanitätshilfestelle beider Basel. Dies beinhaltet Materialvorbereitungen bei Behandlungen, unterstützen der Ärzte und Rettungssanitäter bei Behandlungen und Eingriffen.			
		Unterstützung bei der Patientenbetreuung.	Mithilfe bei der Patientenbeurteilung.	Gemäss dem Schadenplatzkommando/ Behelf Massenanfall von Verletzten.		
			Selbständige Durchführung von Patientenüberwachungen.			
			Mithilfe bei der Patientenbehandlung bzw. selbständige Durchführung einfacher Handlungen.			
		Patiententransport sicherstellen.	Sicherstellung des Patiententransportes innerhalb der Sanitätshilfestelle beider Basel.	Gemäss dem Schadenplatzkommando.		
			Mithilfe beim Patiententransport von der Patientensammelstelle zur Sanitätshilfestelle beider Basel.			
		Unterstützung bei der Personenerfassung.	Mithilfe bei der Erfassung und Verarbeitung von Patientendaten.	Gemäss den Vorgaben des Chefs der Sanitätshilfestelle und den Einsatzkonzepten der Kantonalen Zivilschutzorganisation.		
	Einsatz in Katastrophen und Notlagen	Unterstützung bei der Einrichtung und Betrieb eines Impfzentrums.	Mithilfe bei der Einrichtung von kantonalen Impfzentren.	Gemäss der Pandemieplanung BL und den Vorgaben des Kantonalen Führungsstabs.	nach Bedarf	nach Bedarf
			Mithilfe beim Betrieb von kantonalen Impfzentren. Dies umfasst die Unterstützung des medizinischen Personals bei der Durchführung der Impfungen (zum Beispiel mit der Vorbereitung des Materials).	Gemäss der Pandemieplanung BL und den Vorgaben des Kantonalen Führungsstabs.		
		Unterstützung beim Betrieb einer geschützten Sanitätshilfestelle.	Mithilfe bei der Inbetriebnahme von geschützten Sanitätshilfestellen.	Gemäss den Vorgaben des Chefs der Sanitätshilfestelle und den Einsatzkonzepten der Kantonalen Zivilschutzorganisation.		
			Mithilfe beim Betrieb der geschützten Sanitätshilfestellen in organisatorischen und medizinischen Belangen.			
	Unterstützung bei Grossanlässen	Unterstützung des Sanitätsdienstes bei grossen Events.	Unterstützung der sanitätsdienstlichen Mittel mit Material und Personal bei Grossanlässen.	Gemäss den Einsatzplanungen zu den Grossanlässen und den Vorgaben des Amts für Militär und Bevölkerungsschutz.		
	First Responder	Einsatz als First Responder während den Ausbildungen.	Sicherstellung der Ersten Hilfe innerhalb der Kompanie während Kadervorkursen, Wiederholungskursen und Einsätzen.	Gemäss den Vorgaben des Kommandos der Kantonalen Zivilschutzorganisation		

Fachbereich	Produkt		Qualität	Quantität	Zeitpunkt der Leistung	Dauer der Leistung
Logistik	Verpflegung	Verpflegung sicherstellen mittels Einkauf, Zubereitung und Verteilung.	Die Verpflegung der Kantonalen Zivilschutzkompanie sicherstellen.	Verpflegung für maximal 350 Personen.	Eine Stunde nach der Alarmierung ist die Küche einsatzbereit. Die Verpflegung mit einer warmen Mahlzeit hat spätestens 4 Stunden nach dem Aufgebot zu erfolgen.	Tage bis Wochen
			Die Verpflegung des Kantonalen Führungsstabs sicherstellen.			
	Versorgung	Treibstoffversorgung sicherstellen.	Treibstoffnachschub für alle Mittel der Einsatzverbands Bevölkerungsschutz sicherstellen.		Eine Stunde nach der Alarmierung ist die Logistik im Stande, die geforderten Leistungen zu erbringen.	nach Bedarf
		Elektrizitätsversorgung sicherstellen.	Stromversorgung des Einsatzverbands Bevölkerungsschutz auf dem Schadenplatz sicherstellen.	Die mit Notstrom zu versorgenden Objekte werden durch die Hauptabteilung Operationen des Amts für Militär und Bevölkerungsschutz festgelegt. Die Versorgung erfolgt gemäss dem Konzept.		
			Notstromversorgung der zugewiesenen Objekte mit internem bzw. externem Notstromaggregat sicherstellen.			
		Wasserversorgung sicherstellen.	Sicherstellen der Wasserversorgung auf dem Schadenplatz für Dekontamination und für die Sanitätshilfestelle.			
		Materialversorgung sicherstellen.	Beschaffung von Einsatz- bzw. Verbrauchsmaterial, welches nicht Bestandteil des Einsatzmaterials des Einsatzverbands Bevölkerungsschutz ist.			
	Entsorgung	Tierkadaver entsorgen.	Entsorgung von Tierkadavern gemäss der Tierseuchenbekämpfung.	Gemäss den Vorgaben der zuständigen Stellen und gemäss dem Konzept für hochansteckende Tierseuchen. Dies mit eigenen Mitteln oder über Partnerfirmen.	Sechs Stunden nach der Alarmierung ist die Logistik im Stande, die geforderten Leistungen zu erbringen.	
		Abfall entsorgen.	Entsorgung aller Art von Abfällen während den Einsätzen.	Gemäss den Vorgaben der zuständigen Stellen. Dies mit eigenen Mitteln oder über Partnerfirmen.		
		Abwasser entsorgen.	Dekontaminiertes Wasser zur Entsorgung abführen.			
	Transporte	Mannschafts- und Materialtransporte durchführen.	Beweglichkeit und Versorgung des Einsatzverbands Bevölkerungsschutz sicherstellen.	Die logistischen Mittel sind primär auf den Einsatz der Kantonalen Zivilschutzorganisation ausgerichtet und sekundär für weitere Aufträge.	Eine Stunde nach der Alarmierung ist die Logistik im Stande, die geforderten Leistungen zu erbringen.	
		Gütertransport sicherstellen.	Den Nachschub und den Rückschub sicherstellen.			
	Standorte und Infrastrukturen	Werterhaltung der Standorte sicherstellen.	Periodische Anlagekontrolle im Kommandoposten Rück durchführen.	Gemäss der Unterhalts-Checkliste Gitterli, bzw. der Checkliste der Einsatzbasis.	permanent	
			Periodische Kontrolle der Einsatzbereitschaft der Einsatzbasis sicherstellen.			
		Dienstbetrieb sicherstellen.	Den Dienstbetrieb während den Ausbildungen und Einsätzen im Kommandoposten Rück sicherstellen.	Gemäss den Vorgaben des Kantonalen Führungsstabs bzw. des Kommandos der Kantonalen Zivilschutzorganisation.	Eine Stunde nach der Alarmierung ist die Logistik im Stande, die geforderten Leistungen zu erbringen.	
			Den Dienstbetrieb in der Einsatzbasis während den Ausbildungen und Einsätzen sicherstellen (dazu gehört auch der Betrieb des Kompaniebüros).			
		Technischer Betrieb sicherstellen.	Den technischen Betrieb des Kommandopostens Rück während den Ausbildungen und Einsätzen sicherstellen, dies inklusive der Küche.			
		Transportzentrale betreiben.	Organisation und Disposition der Fahrzeuge und des Materials während dem Einsatz innerhalb einer Transportzentrale.			
	Material- und Reparaturwesen	Einsatzbereitschaft von Fahrzeugen und von Material sicherstellen.	Mithilfe bei der Kontrolle, der Verwaltung und der Inventarisierung von Fahrzeugen und Material.	Gemäss den Vorgaben der Einsatzlogistik und des Kommandos der kantonalen Zivilschutzorganisation.	permanent	
			Bei Bedarf Fahrzeuge und Material warten oder Wartung durchführen lassen.			
			Bei Bedarf Fahrzeuge und Material reparieren oder Reparatur veranlassen.			
	Administration und Rechnungsführung	Allgemeine administrative Aufgaben wahrnehmen.	Ausführen der administrativen Tätigkeiten wie zum Beispiel das Aufgebot verfassen oder Urlaubs- und Dienstverschiebungsgesuche beantworten.	Gemäss den Vorgaben der Einsatzlogistik und des Kommandos der kantonalen Zivilschutzorganisation.	Eine Stunde nach der Alarmierung sind mindestens zwei Rechnungsführer einsatzbereit.	
		Rechnungsführung sicherstellen.	Erstellen der Soldabrechnungen inkl. Auszahlung.	Die Rechnungsführung erfolgt gemäss den gesetzlichen Vorgaben und den Vorgaben des Kommandos und der Zivilschutzstelle.		
			Erstellen der Meldekarten für die Erwerbsausfallentschädigung.			
Erstellung der Kursabrechnung im Zusammenarbeit mit der Zivilschutzstelle.						

Fachbereich	Produkt		Qualität	Quantität	Zeitpunkt der Leistung	Dauer der Leistung
Informationsunterstützung	Unterstützung des Infodiensts des Kantonalen Führungsstabs auf dem Schadenplatz	Mediensammelstelle aufbauen und betreiben.	Aufbau und Betrieb der Mediensammelstelle.	Gemäss dem Schadenplatzbehef und dem Konzept Infodienst des Kantonalen Führungsstabs.		Stunden bis Tage
		Medienjournal führen.	Führen eines Medienjournals in Absprache mit dem Kommandoposten Rück.	Gemäss dem Konzept Infodienst des Kantonalen Führungsstabs, den Konzepten Informationsunterstützungszug und den Vorgaben des Leiters Infodienst des Kantonalen Führungsstabs.		
		Informationstafel führen.	Führen einer aktuellen Informationsstafel für die Medienschaffenden.			
		Verbindungsaufbau sicherstellen.	Sicherstellung der Verbindung zwischen dem Kommandoposten Rück und Front.			
			Verbindung sicherstellen zwischen Medienschaffenden und Informationsunterstützungszug bzw. des Infodienstes des Kantonalen Führungsstabs.			
		Einweisen und Betreuen der Medienschaffenden.	Einweisen der Medienschaffenden an die zur Verfügung stehenden Einrichtungen / Arbeitsplätze, sowie Betreuung der Medienschaffenden.			
	Medienkonferenzen	Infrastruktur Pressekonferenz	Erkunden, planen, einrichten und beschriften einer geeigneten Infrastruktur für eine Pressekonferenz.	Gemäss dem Konzept Infodienst des Kantonalen Führungsstabs, den Konzepten Informationsunterstützungszug und den Vorgaben des Leiters Infodienst des Kantonalen Führungsstabs.	Eine Stunde nach Alarmierungseingang soll das Material und das Personal in Zugsstärke zum Einsatz in der Basis bereitstehen.	nach Bedarf
		Unterstützung bei der Durchführung einer Pressekonferenz.	Mithilfe bei der Durchführung einer Pressekonferenz.			
	Medieninformationszentrum	Ein Medieninformationszentrum einrichten und betreiben.	Erkunden, planen, einrichten und beschriften einer geeigneten Infrastruktur für ein Medieninformationszentrum, sowie Mithilfe beim Betrieb des Zentrums.	Gemäss dem Konzept Infodienst des Kantonalen Führungsstabs, den Konzepten Informationsunterstützungszug und den Vorgaben des Leiters Infodienst des Kantonalen Führungsstabs.		Stunden bis Tage
	Unterstützung des Infodiensts des Kantonalen Führungsstabs im Kommandoposten Rück	Medienjournal führen.	Führen eines Medienjournals in Absprache mit dem Kommandoposten Front.	Gemäss dem Konzept Infodienst des Kantonalen Führungsstabs, den Konzepten Informationsunterstützungszug und den Vorgaben des Leiters Infodienst des Kantonalen Führungsstabs.		Tage bis Wochen
		Bewirtschaftung der Homepage des Kantonalen Führungsstabs.	Während sowie nach dem Ereignis die Informationen auf der Homepage des Kantonalen Führungsstabs aufbereiten und einstellen.			
		Aufbereiten und verbreiten von Medienmitteilungen.	Mithilfe bei Aufbereitung und Verbreitung der erstellten und visierten Medienmitteilungen.			
		Überwachung der Newsportale und von Social Media.	Mithilfe bei der Überwachung der publizierten Mitteilungen auf den Newsportalen.			
			Mithilfe bei der Überwachung und Richtigstellung von Postings auf bekannten Social Media Plattformen wie zum Beispiel: Twitter, Facebook, Instagram, Snapchat usw.			

Fachbereich	Produkt		Qualität	Quantität	Zeitpunkt der Leistung	Dauer der Leistung
Kulturgüterschutz	Dokumentation	Kulturgüter von nationaler und regionaler Bedeutung (A- und B-Objekte) dokumentieren.	<i>Inventarisieren der Kulturgüter.</i>	<i>Nach der Vorgabe der Fachstelle für Kulturgüterschutz.</i>	nach Auftrag	nach Bedarf
			<i>Erstellen von Kurzdokumentationen.</i>			
		Erstellung von Einsatzplänen.	<i>Unterstützung der Feuerwehren bei der Erstellung und Aktualisierung von Einsatzplänen.</i>			
	Schutz und Schadenminderung	Massnahmen ergreifen zum Schutz von und zur Schadensminderung an Kulturgütern im Ereignisfall.	<i>Einrichten und Betreiben einer Prozessesstrasse.</i>	<i>Gemäss Kulturgüterschutz-Behelf</i>	<i>Eine Stunde nach Alarmierungseingang soll das Material und das Personal in Gruppenstärke zum Einsatz in der Basis bereitstehen.</i>	Stunden bis Tage
		Fachberatung	<i>Fachberatung der örtlichen Einsatzleitung oder des Schadenplatzkommandos bei Fragen des Kulturgüterschutzes.</i>		<i>Eine Stunde nach Alarmierungseingang soll die Fachberatung auf dem Schadenplatz sichergestellt sein.</i>	
	Evakuation	Übernahme der Kulturgüter.	<i>Übernahme von Kulturgütern ab der Übergabestelle. (Die Feuerwehr ist zuständig für den Transport bis zum Rand der Gefahrenzone.)</i>		<i>Eine Stunde nach Alarmierungseingang soll das Material und das Personal in Gruppenstärke zum Einsatz in der Basis bereitstehen.</i>	